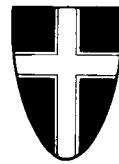


**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-2160-3/92

Wien, 28. September 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierärztegesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme**

An das
Präsidium des Nationalrates

DEPARTEMENT OF STATE	86	GE/0 P2
Datum: 30. SEP. 1992		
Verf.: 1. Okt. 1992 Ba		

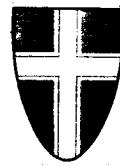
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Reischl
Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-2160-3/92

Wien, 28. September 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierärztegesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zur Zl. 39.004/15-III/10/92

An das
**Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz**

Auf das do. Schreiben vom 22. Juli 1992 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu §§ 14a und 14b:

Die Schaffung der Möglichkeit einer Spezialisierung bei der tierärztlichen Berufsausbildung in Form eines "Fachtierarztes" wird begrüßt, doch erscheint die im Entwurf enthaltene Einschränkung auf Inhaber eines in Österreich anerkannten Doktorates der Veterinärmedizin zu restriktiv. Da für die Erlangung dieses Titels neben der erfolgreich abgelegten Prüfung gemäß § 14a Abs. 1, der fachspezifisch-theoretischen und der fachspezifisch-praktischen Weiterbildung wenigstens zwei einschlägige wissenschaftliche Arbeiten und ein einschlägiger wissenschaftlicher Vortrag

- 2 -

erforderlich sind, ist eine profunde wissenschaftliche Qualifikation bei den Betroffenen auch dann sichergestellt, wenn es sich nur um diplomierte, nicht aber promovierte Tierärzte handelt.

Das zusätzliche Erfordernis des Doktorats der Veterinärmedizin zum Erwerb eines Fachtierarzttitels gemäß § 14b Abs. 1 des Entwurfes sollte daher entfallen.

Zu § 62 Abs. 5:

Es wird angeregt, diese Bestimmung so zu formulieren, daß die sachliche Rechtfertigung für diesen Regelungsinhalt im Lichte des Art. 7 B-VG deutlich wird. In eventu wäre auch § 62 Abs. 1 der geänderten Textfassung anzupassen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor